



# Göppingen

HOHENSTAUFENSTADT

**Sportförderrichtlinien der Stadt Göppingen**

Gültig seit 01.01.2024

Die in den Sportförderrichtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung oder gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## Präambel

Die Göppinger Sportlandschaft mit Angeboten für Jung und Alt, für Breitensport und Leistungssport sowie für Indoor und Outdoor, wird maßgeblich durch die Göppinger Sportvereine und den Stadtverband Sport e.V. gestaltet.

Um sportliche Vorhaben und Aktivitäten langfristig und nachhaltig sichern zu können und somit den Stellenwert des Sports in der Stadt und der Bevölkerung zu verdeutlichen, wurden die Sportförderrichtlinien der Stadt Göppingen neu aufgelegt. Einige Neuerungen basieren auf den Anregungen und Erfahrungen, die im Rahmen des Sportentwicklungsplans der Stadt Göppingen erarbeitet wurden.

Die nachfolgenden Sportförderrichtlinien der Stadt Göppingen haben das Ziel, mithilfe von öffentlichen Zuschüssen ehrenamtliche Sportvereine zu fördern, die mit Ihrer Arbeit nicht nur sportliche, sondern auch soziale Werte prägen und zum Miteinander der Gesellschaft beitragen.

## **Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Sportförderung**

1. Der Verein muss seinen Sitz in Göppingen haben.
2. Der Verein muss ein eingetragener Verein (e.V.) und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
3. Der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des WLSB oder des DSB sein und muss dem Stadtverband Sport Göppingen e.V. angehören. Sportvereine außerhalb der Verbandsstruktur können nach Prüfung des Einzelfalls eine Sportförderung der Stadt Göppingen erhalten.
4. Der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen und vorwiegend sportliche Ziele verfolgen.
5. Der Verein muss auskömmliche Beiträge von seinen Mitgliedern erheben, deren Höhe vom Gemeinderat überprüft werden kann.
6. Die Förderungsfähigkeit erlischt, wenn eine Voraussetzung 1 - 5 entfällt.

## **Grundsätze der städtischen Sportförderung**

1. Sportförderbeiträge sind städtische Freiwilligkeitsleistungen, deren Gewährung von der jeweiligen Haushaltslage der Stadt abhängig ist. Rechtsansprüche auf Gewährung einzelner Förderungsbeiträge bestehen nicht.
2. Die Stadt kann im Einzelfall von den Sportförderrichtlinien abweichende Entscheidungen treffen.
3. Die Stadt behält sich eine Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Förderungsbeiträge vor.

## **Einzelne Sportförderbeiträge**

Über sonstige Förderungsmaßnahmen, die in den nachfolgenden Sportförderrichtlinien nicht enthalten sind, wird von Fall zu Fall entschieden. Entsprechende Anträge sind mit - die Maßnahme begründende - Unterlagen beim Referat Schulen und Sport der Stadt Göppingen einzureichen.

Sportanlagen (Plätze, Hallen, Freibäder), die von der Stadt gefördert werden, sind grundsätzlich dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. Dem Stadtverband Sport Göppingen e.V. steht ein Belegungsrecht an den von der Stadt instandgesetzten oder erneuerten Vereinssportplätzen zu, wenn dafür ein Bedarf besteht. Durch vertragliche Regelungen zwischen der Stadt und den geförderten Vereinen wird das Belegungsrecht sichergestellt und das Nutzungsentgelt für den jeweiligen Einzelfall geregelt.

### **1. Kinder und Jugendliche**

- 1.1 Vereine erhalten für ihre Kinder und Jugendlichen einen Sportförderbeitrag in Höhe von jährlich 20,00 € / Jugendlichem Mitglied zur Förderung der Jugendarbeit. Folgende Voraussetzungen müssen für den Erhalt dieses Zuschusses erfüllt sein:
  - Es handelt sich um Vereinsmitglieder.
  - Die Kinder und Jugendlichen müssen im Jahr der Förderung jünger als 19 Jahre alt sein.
  - Die Kinder und Jugendlichen wohnen im Stadtgebiet Göppingen.
- 1.2 Zur Auszahlung der Jugendförderung ist das Formular „Jugendförderung“ (Homepage Stadt Göppingen) bis spätestens 01.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung Göppingen, dem Referat Schulen und Sport mit den dort aufgelisteten Nachweisen einzureichen.
- 1.3 Die Auszahlung der Jugendförderung erfolgt nur dann, wenn der Verein im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes eine Vereinbarung mit dem Landkreis Göppingen abschließt. Die Vereinbarung sowie die zugehörige Handlungsempfehlung sind auf der Homepage des Landkreises unter [www.lkgp.de/jugendschutz+im+verein](http://www.lkgp.de/jugendschutz+im+verein) zu finden.

## 2. Übungsleiter und Vereinsmanager

- 2.1 Vereine erhalten für ihre beim WLSB lizenzierten Übungsleiter (Lizenzstufe C, B, A) einen pauschalen Sportförderbeitrag in Höhe von 220,00 € je lizenziertem Übungsleiter. Der Übungsleiter muss im Antragsjahr aktiv Trainingseinheiten im Verein durchgeführt haben. Die Pauschale wird auch dann ausgezahlt, wenn die Lizenz des Übungsleiters im Vorjahr unterjährig ausläuft.
- 2.2 Vereine erhalten für Vereinsmitarbeiter, die im Besitz einer gültigen Vereinsmanager - Lizenz eines Sportfachverbandes sind, einen pauschalen Sportförderbeitrag von 220,00 € je lizenziertem Vereinsmanager. Die Pauschale wird auch dann ausgezahlt, wenn die Lizenz des Vereinsmanagers im Vorjahr unterjährig ausläuft.
- 2.3 Zur Auszahlung der oben genannten Zuschüsse ist das Formular „Übungsleiter / Vereinsmanager“ (Homepage Stadt Göppingen) bis spätestens 01.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung Göppingen, dem Referat Schulen und Sport einzureichen.

## 3. Fahrtkostenzuschüsse Jugendliche

- 3.1 Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften oder höherwertigen Meisterschaften erhalten einen Fahrtkostenzuschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
  - Es handelt sich um jugendliche Vereinsmitglieder, die im Jahr der Förderung jünger als 19 Jahre alt sind und höchstens in der Juniorenklasse starten.
  - Die Jugendlichen haben ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Göppingen.

Den Jugendlichen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- Bei Nutzung von PKW zur direkten An- und Abreise: Übernahme der Fahrtkosten mit 0,15 € pro Kilometer
  - Bei Nutzung von Bus, Bahn oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln zur An- und Abreise: Übernahme der Ticketkosten mit 100 % pro Ticket. Die Kosten für Tickets der 1. Klasse werden nicht übernommen.
- 3.2 Für die notwendigen Begleitpersonen werden die unter 3.1 genannten Fahrtkostenzuschüsse ebenfalls gewährt. Bei eins bis acht teilnehmenden Jugendlichen wird eine Begleitperson anerkannt. Ab neun Jugendlichen werden zwei Begleitpersonen anerkannt.
  - 3.3 Zur Auszahlung der Zuschüsse ist das Formular „Fahrtkostenzuschuss“ (Homepage Stadt Göppingen) bei der Stadtverwaltung Göppingen, dem Referat Schulen und Sport einzureichen.

## 4. Spitzensport - bis U21

- 4.1 Die Stadt gewährt den in Göppingen wohnhaften Spitzensportlern (unabhängig der Vereinszugehörigkeit) im Alter von unter 22 Jahren auf der Grundlage der dem Landessportverband vorliegenden Meldungen der Sportfachverbände eine jährliche Förderung.

Die Spitzensportler erhalten auf Nachweis – je nach Zugehörigkeit zum entsprechenden Kader – folgende Direkt-Sportförderung der Stadt Göppingen:

- Sportler im Olympiakader: 500 € / Sportler
- Sportler im Perspektivkader: 350 € / Sportler
- Sportler im Nachwuchskader: 200 € / Sportler
- Sportler im Landeskader: 150 € / Sportler

Die Kaderdefinitionen richten sich nach den aktuellen Kaderstrukturen und Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

- 4.2 Spitzensportler von Sportvereinen außerhalb jeglicher Verbandsstrukturen können mit entsprechendem Nachweis ebenfalls die Direktförderung erhalten.
- 4.3 Zur Auszahlung der oben genannten Zuschüsse ist das Formular „Spitzensport“ (Homepage Stadt Göppingen) bis spätestens 01.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung Göppingen, dem Referat Schulen und Sport einzureichen. Die Einreichung kann durch den Sportler selbst oder dessen Sportverein erfolgen.

## **5. Schnuppermitgliedschaft**

- 5.1 Die Stadt Göppingen übernimmt im Rahmen der Schnuppermitgliedschaft die Gebühren für die Vereinsmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Vereinseintrittes das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Göppingen wohnen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird nur bei Ersteintritt der in 5.1 genannten Personen in eingetragene Göppinger Sportvereine übernommen.
- 5.3 Pro Person ist nur eine Vereinsmitgliedschaft förderfähig. Die Übernahme der Mitgliedschaft erfolgt für maximal 1 Jahr. Ab dem zweiten Jahr der Vereinszugehörigkeit sind die Mitgliedsgebühren vom Mitglied selbst zu tragen.
- 5.4 Göppinger Bürger, die sich für die Schnuppermitgliedschaft interessieren, melden sich mithilfe des Schnupper-Formulars direkt bei dem ausgewählten Göppinger Sportverein an. Der Verein bestätigt die Anmeldung zur Mitgliedschaft auf dem Schnupper-Formular und meldet die berechtigte Person durch Abgabe des Formulars beim Referat Schulen und Sport.
- 5.5 Die Vereine erhalten den Mitgliedsbeitrag im Hauptverein gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung bis 31.12. erstattet. Werden gesonderte Abteilungsbeiträge erhoben, werden diese ebenfalls erstattet. Bei frühzeitigem Austritt aus dem Verein ist der anteilige Betrag an die Stadt zurückzuerstatten.
- 5.6 Eventuelle Aufnahmegebühren werden von der Stadt Göppingen nicht übernommen. Ebenso werden keine Monatsbeiträge bzw. Kursgebühren übernommen.

## **6. Unterhaltung der Vereinssportfläche durch die Vereine**

Für die laufenden Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (Mähen, Düngen, Bewässern, Kleinreparaturen nach dem Spielbetrieb, Sauberhaltung der Sportanlage, Bestellung eines Platzwartes) auf den vereinseigenen Sportfreiflächen – keine Hallen - erhalten die Vereine

einen jährlichen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag darf nur für Zwecke der Unterhaltung der Sportanlage verwendet werden. Die zweckgebundene Verwendung des Förderbeitrags kann durch die Stadtverwaltung geprüft werden. Im Falle einer Zweckentfremdung der Fördermittel behält sich die Stadtverwaltung vor, die Pauschale zu streichen.

Anträge auf Bezuschussung zur Unterhaltung der Vereinssportflächen sind beim Referat Schulen und Sport der Stadt Göppingen zu stellen.

## 6.1 Fußballplätze / Kunstrasenplätze

Die Fußballvereine erhalten für die Pflege und Unterhaltung ihrer Rasen-, Kunstrasen-, und Tennensportplätze einen jährlichen Pauschal-Förderungsbeitrag:

- Bei „normgerechten“ Fußballplätzen mit einer Fläche bis 3.499 m<sup>2</sup> beträgt die jährliche Pauschale 500,00 €.
- Bei „normgerechten“ Fußballplätzen mit einer Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> beträgt die jährliche Pauschale 650,00 €.
- Bei „normgerechten“ Fußballplätzen mit einer Fläche von 5.001 m<sup>2</sup> bis 6.999 m<sup>2</sup> beträgt die jährliche Pauschale 800,00 €.
- Bei „normgerechten“ Fußballplätzen mit einer Fläche von mehr als 7.000 m<sup>2</sup> beträgt die jährliche Pauschale 1.000,00 €.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen können pro Verein mehrere Plätze bezuschusst werden.

## 6.2 Tennisplätze

Die tennissporttreibenden Vereine erhalten zur Pflege und Unterhaltung ihrer Rotgrant-Sandplätze einen jährlichen Förderungsbeitrag in Höhe von 80,00 € je Platz.

## 6.3 Sonstige nicht überdachte Sportfreiflächen

Bei sonstigen Sportfreiflächen beträgt der jährliche Förderungsbeitrag 0,15 € / m<sup>2</sup>. Der Förderbeitrag wird gedeckelt auf 5.000 m<sup>2</sup> und damit auf 750,00 €.

## 6.4 Sondersportanlagen

### 6.4.1 Schießanlagen

Die schießsporttreibenden Vereine erhalten zur Pflege und Unterhaltung der nicht überdachten Schießbahn-Freiflächen - ohne Umgebungsflächen – einen jährlichen Förderungsbeitrag in Höhe von 0,15 € / m<sup>2</sup>.

### 6.4.2 Reitanlage

Reitvereine erhalten zur Pflege und Unterhaltung ihrer Reitanlagen einen jährlichen Förderungsbeitrag in Höhe von 650,00 €.

## **7. Jahrespflege der Vereinssportplätze durch die Stadt**

- 7.1 Werden Vereinssportplätze (6.1) im Rahmen der Jahrespflege von der Stadt instandgesetzt oder erneuert, trifft das Referat Umweltschutz und Grünordnung der Stadt Göppingen in Absprache mit den Vereinen die Entscheidung über die durchzuführenden Maßnahmen auf den jeweiligen Vereinssportplätzen. Pro Verein wird ein Platz in das Programm der Jahrespflege durch die Stadt aufgenommen.
- 7.2 Zu den Maßnahmen der Jahrespflege gehören in der Regel das Aerifizieren, das Besanden, das Vertikutieren, das Düngen und das Kontrollieren der Rasentragschicht.
- 7.3 An den Kosten der Jahrespflege durch die Stadt haben sich die Vereine mit einem Eigenanteil von 5 % zu beteiligen. Dieser Eigenanteil wird mit dem jährlichen Pauschalbetrag (6.1.) verrechnet.

## **8. Investitionszuschüsse an Sportvereine**

Die Stadt Göppingen fördert die Instandsetzung sowie den Aus- und Neubau von Vereinssportanlagen durch die Gewährung von Investitionszuschüssen.

### **8.1 Zuwendungsvoraussetzungen**

- Der Gemeinderat muss ein allgemeines öffentliches Interesse an der Baumaßnahme feststellen
- Die Maßnahme soll unmittelbar der Sportausübung und - soweit möglich - dem Schulsport dienen; hierzu zählen auch Maßnahmen an sanitären Anlagen (Umkleide-, Wasch- und Duschräume, WC) sowie Maßnahmen im Schieds- bzw. Kampfrichterbereich.
- Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die notwendigen Abstimmungen mit der Stadt erfolgt sind und die erforderlichen Beschlüsse der nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschüsse und Gremien vorliegen. Ohne vorherige Beschlüsse werden städtische Förderbeiträge nicht gewährt.

Ein Vorhaben gilt dann als begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind oder Eigenleistungen erbracht werden. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Falls die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns gegeben ist, kann nach Prüfung der besonderen Begründung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn (Baufreigabe) durch die Stadt Göppingen erteilt werden.

Der Baubeginn erfolgt dann auf eigenes Risiko, die Baufreigabe begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

- Die Gewährung eines städtischen Förderbeitrages kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins und der Haushaltslage der Stadt - auch bei rechtzeitiger Beantragung (vgl. Ziffer 2.6.2, Satz 1) - auf nachfolgende Haushaltsjahre verschoben werden.

- Will ein Verein ein Bauvorhaben mit einem städtischen Förderbeitrag verwirklichen, können auskömmliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe der Gemeinderat überprüft, verlangt werden, wenn sonst das Vorhaben nicht finanziert oder später betrieben werden kann.

## 8.2 Antragsverfahren

- Anträge auf Förderung von Vorhaben sind - aufgrund städtischer Haushaltsplanungen - bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres für eine mögliche Umsetzung bzw. Bezuschussung im darauffolgenden Jahr beim Referat Schulen und Sport einzureichen.
- Das Antragsformular zur „Gewährung eines städtischen Zuschusses“ (Homepage Göppingen) ist mit den weiteren, das Vorhaben beschreibenden, Unterlagen (Anschreiben, Baupläne, Kostenvoranschlag eines Architekten, Angebote, Finanzierungsplan, Erläuterungsbericht) beim Referat Schulen und Sport einzureichen.
- Hinweis: Ein Antrag auf zusätzliche Bezuschussung des Vorhabens kann beim Württembergischen Landessportbund (WLSB) gestellt werden und steht dem städtischen Bezuschussungsverfahren nicht entgegen.

## 8.3 Zuwendungsberechnung und -auszahlung

- Der städtische Fördersatz beträgt 20 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Der Fördersatz kann durch Beschluss im Einzelfall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der Leistungsfähigkeit des Vereins und der Haushaltslage der Stadt angepasst werden.
- Zuschüsse von Dritten (WLSB, Bund, Land, etc.) sind von den Kosten der Baumaßnahme abzuziehen.
- Eigenleistungen werden mit 12,50 € / Stunde anerkannt.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten nach Beendigung der Baumaßnahme.
- Die Einhaltung des Kostenrahmens obliegt dem Verein. Mehrausgaben führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.
- Im Falle einer Bezuschussung des Vorhabens durch den WLSB, wird der städtische Zuschuss nachrangig einberechnet.

## 8.4 Maßnahmen Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Maßnahmen, die dem Klimaschutz, der Klimafolgenanpassung oder dem Erhalt der Biodiversität dienen, werden bevorzugt gefördert.

## 8.5 Sonderregelung Bauvorhaben Tennisplätze

Für den Bau von Tennisplätzen durch Göppinger Vereine mit eigenen bestehenden Freisportanlagen wird anstelle des durch Beschluss festzulegenden Förderbeitrages ein fester Beitrag von 5.000,00 € je Tennisplatz gewährt. In jedem Haushaltsjahr werden höchstens zwei Tennisplätze gefördert.

## **9. Betrieb vereinseigener, überdachter Sportstätten**

### **9.1 Vereinseigene Turnhallen, Soccerhalle, Gymnastikräume**

9.1.1 Für den Betrieb vereinseigener Turnhallen, der Soccerhalle und von vereinseigenen Gymnastikräumen erhalten die Sportvereine einen jährlichen Zuschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einem Zuschuss zu den Betriebskosten sowie einem Zuschuss zu den Erhaltungskosten. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Referat Schulen und Sport unter Einforderung entsprechender Nachweise der Vereine alle 3 Jahre neu berechnet und vom Gemeinderat auf die kommenden 3 Jahre festgelegt.

9.1.2 Maßgebend für die Höhe dieser jährlichen Zuschüsse ist der Nutzungsanteil von Verein, durch Schulsport und als Versammlungsstätte.

9.1.3 Der Zuschuss zu den Erhaltungskosten wird erst auf Nachweis angefallener Erhaltungsaufwendungen anteilig ausbezahlt. Die Nachweise über die angefallenen Erhaltungsaufwendungen können dem Referat Schulen und Sport ganzjährig zur Prüfung und Auszahlung eingereicht werden. Mehrausgaben bei den Betriebs- und Erhaltungskosten führen nicht zu einer Erhöhung des vom Gemeinderat festgelegten Zuschusses.

### **9.2 Vereinseigene Freibäder**

Für den Betrieb vereinseigener Freibäder erhalten die Sportvereine einen jährlichen Zuschuss. Die Nachweise über die angefallenen laufenden Betriebskosten können dem Referat Schulen und Sport ganzjährig zur Prüfung und Auszahlung eingereicht werden. Mehrausgaben bei den Betriebs- und Erhaltungskosten führen nicht zu einer Erhöhung des vom Gemeinderat festgelegten Zuschusses.

### **9.3 Sonstige vereinseigene Sportstätten**

9.3.1 Für sonstige vereinseigene Sportanlagen können die Sportvereine einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebs- und Erhaltungskosten analog zu den vereinseigenen Turnhallen (9.1) beantragen.

## **10. Vereinsjubiläen**

10.1 Bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, gewährt die Stadt Göppingen dem Verein eine Jubiläumsgabe in Höhe von 10,00 € pro Jahr des Vereinsbestehens.

10.2 Formlose Anträge sind bis spätestens 01.06. eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr beim Referat Schulen und Sport einzureichen.

## **11. Veranstaltungen der Sportvereine**

### **11.1 Veranstaltungen des Behindertensports**

Für Veranstaltungen des Behindertensports wird in Hallen, Bädern und auf Sportplätzen keine Miete berechnet.

## **11.2 Veranstaltungen des Schwimmsports**

- 11.2.1 Für Schwimmsportveranstaltungen Göppinger Vereine in den städtischen Hallenbädern wird zu den von den Stadtwerken berechneten Hallenmieten von der Stadt ein Zuschuss von 50% gewährt.
- 11.2.2 Werden württembergische oder höherrangige Meisterschaften von Göppinger Sportvereinen in den Bädern veranstaltet, übernimmt die Stadt die volle von den Stadtwerken berechnete Hallenmiete. Wenn die veranstaltenden Vereine Zuschüsse von dritter Seite erhalten, wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt.

## **11.3 Veranstaltungen in der EWS-Arena**

- 11.3.1 Für Sportveranstaltungen Göppinger Sportvereine in den beiden Sporthallen der EWS Arena gewährt die Stadt Göppingen zu der Hallenmiete einen Zuschuss von 50 %, maximal 750,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 11.3.2 Werden württembergische oder höherrangige Meisterschaften von Göppinger Sportvereinen veranstaltet, übernimmt die Stadt die Hallenmiete bis maximal 2.500,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn die veranstaltenden Vereine Zuschüsse von dritter Seite erhalten, wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt.

## **11.4 Durchführung überregional bedeutsamer Veranstaltungen**

- 11.4.1 Für die Durchführung von überregional bedeutsamen Veranstaltungen kann die Stadt entsprechend der Finanzlage bei begründetem Antrag Zuschüsse gewähren. Als überregional bedeutsam sind Sportveranstaltungen anzusehen, die lokal, national oder international den Namen der Stadt Göppingen vertreten.
- 11.4.2 Pro Verein ist eine überregional bedeutsame Veranstaltung (11.4.1) im Jahr förderfähig. Ein bestimmter allgemeiner Fördersatz wird nicht festgelegt. Der Fördersatz wird durch Beschluss im Einzelfall, unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, der Leistungsfähigkeit der Institution und der Haushaltslage der Stadt festgelegt.

## **11.5 Ehrenpreis-Pauschale**

Die Stadt gewährt den Vereinen für die Durchführung von Wettkämpfen und Turnieren eine Ehrenpreis-Pauschale in Höhe von 75,00 €.

Der Ehrenpreis muss in Form eines Sachwertes (Pokal, Schleifen, Medaillen, sonstige Sachpreise) zur Auszeichnung der erfolgreichen Sportler eingesetzt werden.

## **12. Übungsbetrieb der Sportvereine**

Die Göppinger Sportvereine haben die Möglichkeit, städtische Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Sportplätze und Bäder für den Übungsbetrieb zu nutzen. Die Nutzung und die damit einhergehenden Nutzungsentgelte werden im Folgenden geregelt:

## **12.1 Nutzungszeiten Übungsbetrieb**

- 12.1.1 Aufgrund der vorrangigen Belegung der Sportstätten durch den Schulsport, stehen den Vereinen während der Schulzeit (außerhalb der Ferien) Übungszeiten von Montag bis Freitag ab 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr zu Verfügung. Eine Nutzung außerhalb dieser Zeiten ist im Allgemeinen nicht möglich. Im Einzelfall können Nutzungsanfragen beim Referat Schulen und Sport geprüft werden.
- 12.1.2 Eine Durchführung von Übungsbetrieb in den Schulferien wird im Einzelfall und auf rechtzeitige Anfrage beim Referat Schulen und Sport geprüft.

## **12.2 Nutzungsentgelt Übungsbetrieb städtische Sportanlagen und Bäder**

- 12.2.1 Für den Übungsbetrieb der Göppinger Sportvereine in den städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräumen und auf den städtischen Sportplätzen wird seit dem 01.01.2010 ein Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt auch für städtische Turnhallen in den Stadtbezirken. Die Höhe des Entgelts wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 12.2.2 Für den Übungsbetrieb der schwimmsporttreibenden Göppinger Sportvereine fällt ein von den Stadtwerken Göppingen festgesetztes Benutzungsentgelt für die Bädernutzung an. Dieses wird seit dem 01.01.2010 anteilig als Nutzungsentgelt von den Vereinen erhoben. Die Höhe des anteiligen Entgelts wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der restliche Anteil des Nutzungsentgelts wird von der Stadt übernommen.  
  
Dies gilt nur für Übungszeiten von Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr in den Schulwochen. Die Benutzungsentgelte für die Durchführung des Übungsbetriebes während der Schulferien werden von der Stadt nicht übernommen.
- 12.2.3 Für den Übungsbetrieb in städtischen Hallenbädern wird der Behinderten-Sportgemeinschaft Göppingen e.V. die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag der Stadtwerke und dem Erstattungsbetrag des WVSV von der Stadt Göppingen erstattet.

Für den Übungsbetrieb in städtischen Schulturn- und Schulsporthallen, Bädern und auf den Sportplätzen wird der Behinderten-Sportgemeinschaft Göppingen e.V. seit dem 01.01.2010 ein Hallennutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts wird durch den Gemeinderat festgelegt.

## **12.3 Nutzungsentgelt Übungsbetrieb ÖDE-Hallen und Freie Waldorfschule**

- 12.3.1 Der Landkreis Göppingen erhebt für die Nutzung der ÖDE-Hallen durch Göppinger Sportvereine ein Nutzungsentgelt in Höhe von 12,50 € netto zzgl. MwSt. pro Zeitstunde (60 Minuten) und Hallendrittel.
- 12.3.2 Die Freie Waldorfschule Filstal erhebt für die Nutzung der Waldorf-Turnhalle durch Göppinger Sportvereine ein Nutzungsentgelt in Höhe von 12,50 € pro Zeitstunde (60 Minuten).
- 12.3.3 Diese Nutzungsentgelte werden der Stadt Göppingen in Rechnung gestellt und vom Stadtverband Sport Göppingen e.V. im Rahmen der Kostenbeteiligung der ihm angeschlossenen Vereine als Entgelt anteilig wieder auf die Vereine

umgelegt. Die Höhe des anteiligen Entgelts wird durch den Gemeinderat festgelegt. Der restliche Rechnungsbetrag wird von der Stadt übernommen.

### **13. Kooperationen**

13.1 Für Kooperationen bzw. Kooperationsmaßnahmen zwischen mindestens zwei verschiedenen Institutionen, deren Zusammenarbeit zur sportlichen Entwicklung der Bevölkerung von Göppingen und/oder seinen Stadtbezirken beiträgt oder die sportlichen Interessen und Neigungen Einzelner fördert, können städtische Förderungsbeiträge gewährt werden.

Gefördert werden Kooperationen zwischen:

- mindestens zwei eingetragenen Vereinen
- eingetragene(r) Verein(en) und Schule(n)
- eingetragene(r) Verein(en) und Kindertageseinrichtung(en)
- eingetragene(r) Verein(en) und der Volkshochschule Göppingen

13.2 Kooperationen zwischen einer Göppinger Institution und einer Institution aus einer anderen Stadt werden nicht gefördert.

13.3 Wird die beantragte Kooperation bereits vom WLSB gefördert, so gewährt die Stadt Göppingen anhand entsprechender Nachweise - zusätzlich - dieselbe Zuschusshöhe wie der WLSB.

### **14. Zuschüsse zu innovativen Projekten rund um den Sport**

Für innovative Projekte und Ideen können individuelle und auf den Einzelfall angepasste Zuschüsse im Rahmen der Sportförderung gewährt werden. Angelehnt an den Sportentwicklungsplan der Stadt Göppingen, sollten diese innovativen Projekte der Förderung des Sports in Göppingen dienen. Anträge können beim Referat Schulen und Sport der Stadtverwaltung gestellt werden. Die Entscheidung über eine Bezuschussung im Rahmen der Sportförderrichtlinien erfolgt nach Anhörung des Stadtverband Sport e.V. und verwaltungsinterner Prüfung.

---

OB Herr Maier

---

EBM Frau Cobet